



**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bereich Zivilschutz; EG BZG)**

Antrag von Stephan Schleiss zur 2. Lesung
vom 20. September 2010

Gemäss Paragraph 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Kantonsrat Stephan Schleiss, Steinhausen, betreffend dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bereich Zivilschutz; EG BZG) folgenden Antrag:

Paragraph 5 Absatz 3 soll wie folgt lauten: "Weggewiesene Dienstpflichtige werden zur Nachholung des ganzen Kurses oder eines Teils davon aufgeboten."

Begründung:

Die beantragte Formulierung entspricht dem ursprünglichen Absatz 3, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hatte.

Der Paragraph 5 bezweckt einen geordneten und sicheren Dienstbetrieb. Durch die in der ersten Lesung eingefügte Kann-Formulierung werden Anreize für renitentes Verhalten geschaffen. Wer mit einem befohlenen Einsatz nicht zufrieden ist, verhält sich renitent bis er vom Kommandanten weggewiesen wird. Der renitente Zivilschützer kann dann hoffen, zu einem anderen, ihm genehmeren Einsatz aufgeboten zu werden. Das läuft dem Zweck des ganzen Paragraphen zuwider.

Zudem ist festzuhalten, dass Zivildienst von Dienstpflichtigen geleistet wird. Ihnen ist jede im Zivildienst vorgesehene Dienstleistung zuzumuten. Ein Wahlrecht der Dienstleistungsart ist nicht vorgesehen, erst recht nicht, wenn es durch Renitenz ausgeübt wird. Die Pflichtbewussten leisten die unangenehmen Dienste, die Renitenten werden mit Schoggi-Jobs belohnt. Das ist nicht fair.